

Paper-ID: VGI_195612



Zur Frage der Vermarkung von Grundstücksgrenzen

Walter Kuzmany

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **44** (2), S. 55–56

1956

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Kuzmany_VGI_195612,  
  Title = {Zur Frage der Vermarkung von Grundst{"u}cksgrenzen},  
  Author = {Kuzmany, Walter},  
  Journal = {"0sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {55--56},  
  Number = {2},  
  Year = {1956},  
  Volume = {44}  
}
```



aus vier Paßpunkten behandelt wurden [1] [6a]. Diese ebenfalls nur geringen Zeitaufwand erfordernden Verfahren haben jedoch zur Voraussetzung, daß die Paßpunkte bestimmte Lagen aufweisen.

Sind nur drei in einer horizontalen Ebene gelegene Festpunkte gegeben (räumliches Rückwärtseinschneiden) und liegt eine Senkrechtaufnahme vor, so kann das beschriebene Verfahren ebenfalls Anwendung finden [3] [6b]: Man nimmt zu den drei Bildpunkten als vierten Punkt den Hauptpunkt und bestimmt seinen entsprechenden in der Karte, und zwar durch ebenes, graphisches Rückwärtseinschneiden. Liegt der Aufnahmestandpunkt im gefährlichen Zylinder, so liegt auch dieser Punkt auf dem durch die drei Festpunkte bestimmten gefährlichen Kreis. Will man größere Genauigkeit erreichen, so bestimmt man auf Grund des gefundenen Kartennadirs die Verbesserungen der Winkel für das ebene Rückwärtseinschneiden und wiederholt den Vorgang. Liegen die drei Festpunkte nicht genau in einer horizontalen Ebene, so wird man, so wie oben erwähnt wurde, die radialen Verschiebungen berücksichtigen und den Vorgang wiederholen.

(Fortsetzung folgt)

Zur Frage der Vermarkung von Grundstücksgrenzen

Von Dipl.-Ing. Walter K u z m a n y

In dem Aufsatz von Dipl.-Ing. H l a w a t y „Zur Frage der Vermarkung der Besitzgrenzen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke“ (Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen Nr. 4/1955) wurde ausgeführt, warum die bisherige Art, die Besitzgrenzen zu kennzeichnen, nicht mehr zweckmäßig ist.

Zu diesen Darstellungen in der Veröffentlichung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen dürfen noch Erfahrungen bei Grundstückszusammenlegungen der Agrarbehörden gebracht werden.

1. Auch die letzten der alten Feldraine verschwinden im Zuge der Grundstückszusammenlegungen.

2. Die Bruchpunkte der neu entstandenen Besitzgrenzen sind im Sinne des § 845 a. b. G. B. durch Steine zu vermarken. Werden jedoch benachbarte Grundstücke verschiedener Eigentümer (Verwandtschaft, Pacht) gemeinsam bewirtschaftet, so widersetzen sich oft die Besitzer der Grundstücke der besonders beim Wenden hinderlichen Vermarkung. Hier ist auch die Gefahr, Luftreifen an scharfen Steinkanten zu beschädigen, am größten. Ob nun doch vermarkt wird oder nicht, beide Lösungen waren bisher unbefriedigend.

Es genügt in diesem Falle entsprechend der vorgeschlagenen „Kombination eines Grenzsteines mit einem Holzpflock“ nur die massive unterirdische Vermarkung. Im Falle einer Wirtschaftsteilung (Übergabe, Verkauf) braucht nur die oberirdische Vermarkung zentrisch aufgesetzt zu werden, was die Besitzer selbst machen können.

3. Bereits früher vermarkte Grenzpunkte, die durch Erdarbeiten beim Ausbau der gemeinsamen Anlagen (z. B. durch eine Planierraupe) überschüttet werden, können bereits als unterirdische Vermarkung belassen werden.

4. Die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen beim Einsatz von Erdbohrmaschinen (etwa Marke Hohenheim) könnten bei größeren Neuvermessungen für die kombinierte Vermarkung eingesetzt werden.

5. Bei Verwendung der Distanzmeßausrüstung von Kern-Aarau (Dreibeinstantive der Distanzlatten) kann auch auf Punkten aufgestellt werden, die über dem Gelände liegen.

6. Auch in bezug auf die vermessungstechnischen Forderungen der Fortführung hat die bisherige Art der Vermarkung nicht befriedigt. Der Genauigkeit der Neuvermessung mit modernen Methoden entspricht nicht die Vermarkung mit einem Grenzstein ohne Zentrierung.

Unabhängig von den Anregungen des oben genannten Aufsatzes wurde das gesamte Vermarkungsmaterial für eine Zusammenlegungsgemeinde in Niederösterreich „mit Zentrierloch“ bezogen.

Die Zentrierungen wurden während des Aufladens an der jeweils schöneren Stirnfläche der Steine mit einem Preßluftbohrer angebracht, 5 bis 10 mm tief, 15 bis 20 mm weit.

Für alle Punktarten steht nun das gleiche Vermarkungsmaterial zur Verfügung, was beim Ausführen der Steine eine wesentliche Vereinfachung bedeutet.

Werden die Steine vor der geodätischen Aufnahme versetzt, so bildet das Loch in Kopfmittle eine gute Zwangszentrierung für die Standlatte bei der optischen Distanzmessung.

Beim Setzen von Steinen an Stelle von Holzpflocken ist ein einwandfreies Abloten auf die vorhandene Zentrierung möglich.

In beiden Fällen erübrigt sich das Mitführen von Fäustel und Meißeln beim Setzen der Steine. Von den Meißelgehilfen wird besonders das Meißeln der Granitsteine sehr ungerne und daher flüchtig ausgeführt, was besonders bei Polygonpunkten große Zentrierfehler verursachen kann.

Zentrierte Grenzsteine von Detailpunkten, die vor der Aufnahme gesetzt wurden, behalten die Genauigkeit der Aufnahme bei und können selbst zur Instrumentenaufstellung bei Fortführungsarbeiten benützt werden.

Die Identifizierung der Steine in der Natur bereitet an Hand der Neuvermessungsmappe und der Punktekoordinaten trotz Gleichartigkeit der Steine keine Schwierigkeiten.

Bei einem Preisaufschlag von S — 20 je Stein für die fertige Zentrierung erscheint der Nachweis der Wirtschaftlichkeit überflüssig.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß jeder so zentrierte Stein und damit u. U. eine ganze Gemeinde auch nachträglich für eine unterirdische Vermarkung verwendet werden kann.

Aus der Praxis sind weitere Erfahrungen und Anregungen zu erwarten.